



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

SVBB-Mailing 01/2021

Bern, 5. Januar 2021

Liebe Mitglieder,
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie prägen weiterhin die Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz. Wir haben uns deshalb für ein Mailing ausser Programm entschieden, mit dem wir Sie alle in der KES-Arbeit unterstützen wollen.

- 1) die Rechtsberatungsantwort zum Vorgehen bzw. zu Fragen im Zusammenhang mit der COVID19-Impfung von verbeiständeten Personen;
- 2) Erörterungen zur Besuchsrechts-Problematik in Heimen und Institutionen auf Grund von COVID19 Einschränkungen;
- 3) Empfehlungen der KOKES zur Arbeit der Berufsbeistandspersonen

1) Covid-19-Impfung von Urteilsunfähigen unter Beistandschaft

Stichworte: Beistand, Covid-19, Höchstpersönliche Rechte, Impfung, Vertretungsrecht

I. Ausgangslage

Bei unserem Dienst ist eine *Anfrage betr. einem Klienten eingegangen, ob dieser eine Covid19-Impfung erhalten soll/dürfe*. Das Wohnheim befindet sich auf einer kantonalen Prioritätsliste und benötigt eine entsprechende Antwort.

Der Klient ist geistig beeinträchtigt und lebt in einem Heim. Es besteht eine Massnahme nach Art. 398 ZGB. Eine Diskussion zu dieser Frage ist mit dem Klienten, aufgrund der kognitiven Beeinträchtigung, nicht möglich.

Die gleiche Fragestellung wird sicherlich noch mehrfach bei Klienten mit Massnahmen nach Art. 398 ZGB oder 394 ZGB inkl. Personensorge, auftreten. Sie bezieht sich natürlich immer auf die Fälle, in denen die Frage nicht mit den Betroffenen besprochen werden kann. Leider besteht ja gerade für Betroffene in Heimen und Institutionen, sowohl für eine Ansteckung wie auch für das Übertragen der Erkrankung, ein erhöhtes Risiko.

II. Fragen (aus der Beratungsanfrage)

- a) Gibt es Richtlinien zur Beantwortung der Frage, ob bei Menschen, die dazu nicht befragt werden können bzw. die nicht urteilsfähig sind, eine Beistandsperson die Zustimmung zu einer Covid-19-Impfung erteilen kann?
- b) Kann diese Frage möglichst allgemein, ohne die persönliche Einstellung der einzelnen Berufsbeistandspersonen, gelöst werden?

III. Erwägungen

1) Vorbemerkung

Die nachfolgenden Informationen zur Krankheit, welche das Virus Covid-19 verursachen kann, und wie damit umzugehen sei, wurden der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) entnommen

(<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html>);

mit Stand/letztmals abgerufen per 28.12.2020.

...

In den Erwägungen 2-8 der detaillierten Beratungsantwort erfolgt eine Auseinandersetzung mit allen rechtlichen Grundlagen (vgl. nachfolgenden Link am Schluss, zur ganzen Beratungsantwort).

2) Fazit/Zusammenfassung

a) Gibt es Richtlinien zur Beantwortung der Frage, ob bei Menschen, die dazu nicht befragt werden können bzw. die nicht urteilsfähig sind, eine Beistandsperson die Zustimmung zu einer Covid-19-Impfung erteilen kann?

Bisher gibt es keine spezifischen Richtlinien, wie sich eine Beistandsperson verhalten soll, wenn die Impfung einer urteilsunfähigen verbeiständeten Person ansteht. Sofern es aufgrund der behördlichen Anordnung der Beistandschaft zum Aufgabengebiet der Beistandsperson gehört, die Personensorge generell oder die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten im Besonderen zu wahren, obliegt es der Beistandsperson auch, die Zustimmung oder Ablehnung zur Covid-19-Impfung zu erteilen. Massgebend ist dabei der mutmassliche Patientenwille (Ziff. 6.c. hievor). Richtschnur ihres Entscheides bilden dabei aber auch die vom BAG und der EKIF verabschiedete Covid-19-Impfstrategie sowie die zum Zeitpunkt der Redaktion dieser Antwort noch nicht publizierten detaillierten Impfeempfehlungen von BAG und EKIF. Sofern die verbeiständete Person nicht unter die noch nicht zu impfenden Personenkategorien fällt (Kinder unter 16 Jahren, Schwangere), wird eine Impfung empfohlen. Diese Empfehlung ist ein ausschlaggebendes Kriterium der Sorgfaltspflicht einer Beistandsperson. Verweigert sie die Impfung, ohne überwiegende Interessen oder den klarerweise entgegenstehenden Willen der betroffenen Person (z.B. aufgrund dokumentierter Äusserungen oder ihres bisherigen Verhaltens und ihrer gefestigten weltanschaulichen Überzeugung) geltend machen zu können, riskiert sie einen Betreuungs- und damit einen haftpflichtigen Personenschaden. Aufgrund des heutigen Wissensstandes und der vom Bund gestützt auf Art. 20 Epidemiengesetz geschaffenen Rechtslage können die in sozialen Medien verbreiteten Bedenken gegen die Covid-19-Impfung für eine Beistandsperson keine sorgfaltspflichtrelevante Entscheidungsgrundlage bieten.

b) Kann diese Frage möglichst allgemein, ohne die persönliche Einstellung der einzelnen Berufsbeistandspersonen, gelöst werden?

Die persönliche Einstellung einer Beistandsperson kann in keinem Fall beistandschaftlicher Aufgabenerfüllung eine Rolle spielen. Ausschlaggebend ist immer die Selbstbestimmung der betroffenen Person (Art. 388 Abs. 2 ZGB), welche auch dann von Relevanz ist, wenn sie diese Selbstbestimmung nicht mehr direkt wahrnehmen kann (z.B. mittels Patientenverfügung) und auf Fremdhilfe angewiesen ist. Der Verlust der Urteilsfähigkeit Verbeiständeter berechtigt keine gesetzliche Vertretung dazu, vom mutmasslichen Willen der vertretenen, verbeiständeten Person abzuweichen und an dessen Stelle den Willen der Vertretungsperson treten zu lassen (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Dieses rechtsethische Prinzip prägte bereits das alte Vormundschaftsrecht und erst recht das seit 1.1.2013 gültige Erwachsenenschutzrecht.

... hier die [Beratungsantwort im Detail/Link](#). Bitte beachten: Sie müssen sich dazu vorgängig auf unserer SVBB-Website im SVBB-Mitgliederbereich [ANMELDEN](#). Die vollständige SVBB-Beratungsantwort ist nur für SVBB-Mitglieder (mit Benutzername/Passwort-Login) zugänglich.

2) Besuchsrecht während der Corona-Pandemie

Bei dieser Gelegenheit in Erinnerung rufen möchten wir Ihnen auch die bereits im [April 2020 publizierte SVBB-Beratungsantwort](#) zum Besuchsrechtsanspruch (nachfolgend), welche zwischenzeitlich auch aus sozial-medizinischer Sicht für ältere Personen energisch gefordert worden ist (vgl. unsere [SVBB-Website-Informationen](#) dazu).

Stichworte: Ausserordentliche Lage, Besuchsrecht, Corona-Pandemie, Persönlicher Verkehr

I. Ausgangslage

Aktuell bekomme ich als Besuchsrechtsbeiständin viele Anfragen bezüglich Vater/Mutterkontakte.

II. Fragen

- a) Können die Mütter/Väter aufgrund der aktuellen Lage die Kinder bei sich behalten und die Wochenendbesuche beim besuchsberechtigten Elternteil absagen?
- b) Wie sieht es bei Pflegefamilien und Heimen aus, können diese die Wochenenden beim besuchsberechtigten Elternteil absagen?
- c) Wie sieht es aus, wenn es zu einer Ausgangssperre kommen würde?

... hier finden Sie die [Beratungsantwort im Detail/Link](#). Bitte beachten: Sie müssen sich dazu vorgängig in den Mitgliederbereich der SVBB-Website einwählen (Benutzername/Login).

3) Empfehlungen der KOKES zur Arbeit der Berufsbeistandspersonen

Die KOKES hat am 3. April 2020 im Zusammenhang mit der „**Besuchsrechts-Ausübung während der Corona-Massnahmen des Bundes**“ an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Empfehlungen versandt.

> Die aktuelle deutsche Version ist wie folgt abrufbar: [KOKES Empfehlung/LINK](#)

> Nachfolgend finden Sie noch weitere [allgemeine Informationen der KOKES zu den Corona-Massnahmen](#).

Mit besten Grüssen und Wünschen zu Ihrem individuellen Büro-Start 2021

Markus Odermatt, Geschäftsführer SVBB

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt, Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil;

031 311 51 44 und E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Die Geschäftsstelle ist also nach wie vor i.d.R. Dienstag und Freitag ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können auch per E-Mail zugestellt werden).
